

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 468/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
17. Mai 1967

RegObersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März
1967 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	R a a c k	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	G e y s e r	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,	
Bundessozialrichter	G l a d e b e c k	und
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f	

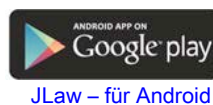
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 9. September 1966
mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen inso-
weit aufgehoben, als die Beklagte unter Änderung des
Urteils des Sozialgerichts Berlin vom 26. Mai 1965
und des Bescheides der Beklagten vom 10. September
1964 zur Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit
und zur Kostentragung verurteilt worden ist. Insoweit
wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beklagte rügt mit der nicht zugelassenen Revision als wesentlichen Verfahrensmangel des Landessozialgerichts (LSG) eine Verletzung des § 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Überschreiten der Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung; das LSG habe sich bei der Feststellung des Leistungsvermögens der Klägerin zur Entscheidung über die Berufsunfähigkeits-(BU-) Rente über den klaren Inhalt der Ausführungen des medizinischen Sachverständigen hinweggesetzt und das Gegenteil von dem angenommen, was dieser gesagt habe.

Nach den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des LSG hat die 1904 geborene Klägerin keinen Beruf erlernt. Sie übte als Arbeiterin verschiedene Tätigkeiten aus. Die Beklagte hat den Rentenanspruch mit Bescheid vom 10. September 1964 mangels BU abgelehnt. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 26. Mai 1965). Im Berufungsverfahren wurde die Klägerin gemäß § 109 SGG durch den Facharzt für innere Krankheiten Dr. S. begutachtet. Der Sachverständige diagnostizierte in seinem Gutachten vom 28. Dezember 1965 im wesentlichen Arterienverkalkung, Bandscheibenschäden der Halswirbelsäule, Krampfadern und Abnutzungsvorgänge in den Kniegelenken. Seine Ausführungen über die Leistungsfähigkeit der Klägerin sind in dem angefochtenen Urteil wie folgt wiedergegeben:

" Sie könne nur noch leichte Arbeiten überwiegend im Sitzen und in geschlossenen Räumen mit Unterbrechungen durchführen, Arbeiten im Gehen und Stehen seien nicht möglich. Im Falle der Ausführung von Arbeiten im Sitzen müsse darauf geachtet werden, daß etwa in jeder Stunde für 5 bis 10 Minuten die Tätigkeit zu unterbrechen sei, um die einseitige Körperhaltung auszugleichen. Längeres Sitzen würde auch die Krampfadern

- 3 -



- 3 -

belasten. Bei Berücksichtigung dieser Einschränkung könne die Klägerin etwa 5 Stunden am Tage tätig sein".

Die Beklagte faßte die Ausführungen des Dr. S. über die Leistungsfähigkeit in dem Sinne auf, daß unter der Unterbrechung von 5 bis 10 Minuten in jeder Stunde nicht stündliche Pausen zu verstehen seien, wie die Klägerin meine; der Hinweis des Sachverständigen besage ausschließlich, daß bei einer vorwiegend im Sitzen zu verrichtenden Tätigkeit ein Wechsel der Haltung durch kurzfristiges Gehen und Stehen angezeigt sei. Dr. S. nahm zu der Ansicht der Beklagten am 13. April 1966 Stellung. Sie ist im Urteil des LSG wie folgt aufgeführt:

"Er (Dr. S.) habe eindeutig darauf hingewiesen, daß die Klägerin etwa in jeder Stunde für 5 bis 10 Minuten ihre sitzende Tätigkeit unterbrechen müsse, um die einseitige Körperhaltung auszugleichen. Es handele sich dabei nicht um zusätzliche Arbeitspausen, sondern nur um eine der Klägerin zu gewährende Möglichkeit zur Entspannung der Muskulatur".

Die Beklagte regte darauf im Hinblick auf die auf orthopädischem Gebiet liegenden Leiden der Klägerin beim LSG die ergänzende Begutachtung durch einen Orthopäden an, falls das LSG die Einhaltung von Arbeitspausen für erforderlich halten wolle (1. Juli 1966).

Das LSG hat die Beklagte zur Gewährung von Rente wegen BU verpflichtet (Urteil vom 9. September 1966). Es hat die Annahme von BU sinngemäß folgendermaßen begründet: Maßgeblich für die BU sei der aus dem Berufsbild herzuleitende

- 4 -



- 4 -

Verweisungsbereich und das Ausmaß des verbliebenen Leistungsvermögens. Das Gericht folge der medizinischen Beurteilung durch Dr. S. Dieser habe das Leistungsvermögen für leichte Arbeiten auf etwa 5 Stunden beschränkt, wenn etwa in jeder Stunde für 5 bis 10 Minuten Arbeitsunterbrechung eintrete. Maßgebend sei der Hinweis des Gutachters, daß die Klägerin etwa in jeder Stunde für 5 bis 10 Minuten ihre sitzende Tätigkeit zu unterbrechen habe. Daß der Gutachter in der Ergänzung vom 13. April 1966 diese Unterbrechung nicht als Arbeitspause gewertet wissen wolle, schmälere die Einschränkung nicht. Daß ärztlicherseits zusätzliche Pausierungen gefordert werden, zeige die erhebliche Beschränkung des Leistungsvermögens, das daher nicht mit 5 Stunden am Tag angesetzt werden könne. Das Arbeitsangebot eines nur halbtags Einsatzfähigen sei rentenversicherungsrechtlich nur ausreichend, wenn es den Arbeitsanforderungen genüge, die üblicherweise an Halbtagsarbeiten gestellt werden. Dazu gehöre auch die übliche Arbeitspause. Wenn aber jede Stunde eine zusätzliche Pause von 5 bis 10 Minuten verlangt werde, bleibe die Arbeitsleistung selbst dann geringer als die Hälfte derjenigen eines gesunden Versicherten (§ 1246 der Reichsversicherungsordnung -RVO-), wenn der Gutachter die stündliche zusätzliche Arbeitsunterbrechung nicht als Arbeitspause gewertet haben wolle. Revision ist vom LSG nicht zugelassen.

Die Beklagte beantragt mit der Revision sinngemäß, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG zurückzuweisen, hilfsweise, die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte rügt eine Verletzung des § 128 Abs. 1 SGG; das LSG habe gegen den klaren Inhalt der Akten und gegen Denkgesetze verstoßen sowie den Sachverhalt unzureichend ermittelt. Sie führt zusammengefaßt aus, das LSG habe die Fest-

- 5 -



- 5 -

stellung, die Klägerin müsse jede Stunde die Arbeit 5 bis 10 Minuten unterbrechen, bei der Stellungnahme des Dr. S. vom 13. April 1966 nicht treffen können. Die Aussage des Dr. S. sei nicht so zu verstehen, daß die Klägerin jeweils nach einer Stunde Arbeit 5 bis 10 Minuten Pause machen müsse. Dr. S. sage lediglich (13. April 1966):

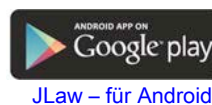
"Hierzu ist zu sagen, daß die Klägerin etwa in jeder Stunde für 5 bis 10 Minuten ihre sitzende Tätigkeit unterbrechen muß, um die einseitige Körperhaltung, die bei dieser Tätigkeit zwangsläufig eintreten muß, auszugleichen, um die Muskulatur, insbesondere die Nackenmuskulatur, wieder zu entspannen. Es handelt sich dabei nicht um zusätzliche Arbeitspausen, sondern nur darum, daß die Klägerin bei ihrer Arbeit Gelegenheit bekommt zur Entspannung der Muskulatur. Diese Unterbrechungen der sitzenden Tätigkeit brauchen nicht unbedingt Arbeitspausen darzustellen, sie könnten auch dazu benutzt werden, während dieser Zeit eine andere Tätigkeit im Gehen oder Stehen durchzuführen".

Das LSG setze sich darüber hinweg und erkläre, die Notwendigkeit, die Arbeit nach einer Stunde für jeweils 5 bis 10 Minuten zu unterbrechen, müsse trotz des Hinweises des Sachverständigen, es handle sich hierbei nicht um Arbeitspausen, wie eine Arbeitspause Berücksichtigung finden. Das LSG sei zu seiner, der Erklärung des Dr. S. gegenteiligen Auffassung nur durch Verstoß gegen die Denkgesetze gekommen. Nach der klaren Stellungnahme des Gutachters vom 13. April 1966 sei nicht eine "Unterbrechung der Arbeit" im Sinne einer Arbeitspause erforderlich, sondern nur ein kurzfristiger Übergang in eine andere Körperhaltung während der fortlaufenden Tätigkeit. Diese Möglichkeit eröffne sich aber in

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

nahezu allen Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsfeld in der Industrie und auch bei Heimarbeit. Die Klägerin sei daher noch fähig, leichte Arbeiten vorwiegend im Sitzen für etwa 5 Stunden täglich zu verrichten. Sie sei damit nicht berufsunfähig.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligte sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Da die Revision nicht zugelassen ist, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG, der auch vorliegt, frist- und formgerecht gerügt wird (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 SGG; BSG I, 150). Nach § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG muß die Revision die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die den Mangel ergeben. Die Revision muß somit schlüssig und substantiiert begründet werden. Dies hat die Beklagte getan.

Als verletzte Rechtsnorm ist in der Revisionsbegründung § 128 Abs. 1 SGG bezeichnet.

Aus den Ausführungen der Beklagten ergibt sich die materiellrechtliche Auffassung des LSG (vgl. SozR Nr. 79 zu § 162 SGG), daß bei § 1246 Abs. 2 RVO die verbliebene Leistungsfähigkeit maßgebend ist und daß für deren Feststellung die Tatsache, in welchem Umfang die Klägerin Arbeiten verrichten kann und Pausen einlegen muß, von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Beklagte hat dargelegt, inwiefern das LSG die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten hat. Sie hat dazu den Wortlaut der Äußerungen des Dr. S. über die verbliebene Leistungsfähigkeit der

- 7 -



- 7 -

Klägerin und die Feststellungen, die das LSG auf der Grundlage dieser Äußerungen getroffen hat, wiedergegeben und einander gegenübergestellt. Sie hat aufgezeigt, daß das LSG nach dem Wortlaut der Stellungnahme des Dr. S. vom 13. April 1966 keinesfalls feststellen konnte, die Klägerin müsse die Arbeit als solche jede Stunde für 5 bis 10 Minuten unterbrechen, und diese Unterbrechung stelle eine Arbeitspause dar. Die Beklagte hat zu erkennen gegeben, daß die Stellungnahme des Dr. S. mit anderen Worten nur besage, die Klägerin müsse die Zwangshaltung des Körpers bei sitzender Arbeit jede Stunde etwa für 5 bis 10 Minuten ändern, indem sie gehe oder stehe. Die Beklagte hat ausgeführt, daß das LSG bei richtigem Verständnis der Äußerungen des Dr. S. nicht die Notwendigkeit von Arbeitspausen von 5 bis 10 Minuten während jeder Stunde hätte feststellen können (vgl. SozR Nr. 28 zu § 164 SGG). Die Beklagte legt damit dar, daß das LSG aus den Äußerungen des Dr. S. Tatsachen entnommen hat, die darin nach ihrem Wortlaut nicht enthalten sind. Eine solche Würdigung erhobener Beweise verstößt gegen § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG, wie das BSG schon entschieden hat (BSG 4, 112).

Die Revision ist statthaft; denn die gerügte Verletzung des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG liegt auch vor. Die Auslegung und Würdigung von Äußerungen, die ein Sachverständiger im Rahmen der Beweisaufnahme abgibt, findet ihre Grenze in dem möglichen Wortsinn der Erklärungen. Dieser ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zu bestimmen. Er beruht auf einem allgemeinen Erfahrungssatz und ist revisibel (vgl. Baumbach, ZPO, 29. Aufl. Anm. 2 "Erfahrungssätze" zu § 550 ZPO; BGH in Lindenmeier-Möhrling § 133 (Fb) BGB Nr. 4). Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sind "Arbeitspausen" und "Änderung oder Unterbrechung der sitzenden Körperhaltung bei der Arbeit" nicht gleichbedeutend. "Arbeitspause" bedeutet, daß die Arbeiterin keine Arbeiten zu verrichten hat, sondern die Pause nach eigenem freien Belieben verbringen kann (vgl. auch den Begriff

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

der "Ruhepause" in § 18 der Arbeitszeitordnung). "Unterbrechung der sitzenden Tätigkeit zur Entspannung der Muskulatur" sagt nichts darüber, ob während der geänderten Körperhaltung gearbeitet wird oder nicht. Dr. S. hat diese Unterscheidung in seiner Stellungnahme vom 13. April 1966 im letzten Satz ausdrücklich betont. Das LSG konnte deshalb nicht eine "Unterbrechung der sitzenden Körperhaltung" mit einer Unterbrechung der Arbeit im Sinne einer Arbeitspause gleichsetzen und darauf aufbauend feststellen, daß die Leistungsfähigkeit infolge stündlich notwendiger zusätzlicher "Arbeitspausen" auf weniger als 5 Stunden täglicher Arbeit begrenzt sei. Es hat insoweit die Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten.

Die Revision ist auch begründet. Das LSG geht bei seiner Schlußfolgerung, die tatsächliche Arbeitsleistung der Klägerin bliebe unter der Hälfte derjenigen einer gesunden Versicherten (§ 1246 RVO) von der nicht möglichen Gleichsetzung von "notwendiger Änderung der Körperhaltung" und "stündlichen zusätzlichen Arbeitspausen" aus. Die Feststellung des LSG, die Klägerin sei berufsunfähig, stützt sich auf diese nicht mögliche Annahme. Seine Entscheidung, der Klägerin stehe Rente wegen BU zu, ist somit nicht auf gesetzmäßige Weise zustandegekommen (vgl. BSG 4, 112, 114).

Das Urteil ist aufzuheben, denn das LSG hätte bei gesetzmäßigem Verfahren möglicherweise anders entschieden. Der Senat kann in diesem Rechtsstreit nicht sachlich entscheiden, da einwandfrei zustandegekommene tatsächliche Feststellungen des LSG insoweit fehlen. Das LSG wird auf der Grundlage und im Rahmen der richtig verstandenen Äußerungen

- 9 -



- 9 -

des Dr. S. _____ festzustellen haben, in welchem Umfang die Klägerin gesundheitlich noch leistungsfähig ist und ob sie berufsunfähig ist. Die Sache ist daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)